

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 42 (1937-1938)
Heft: 18

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerland

In der Schweiz, da klingen Glocken
Durch der Alpenberge Land.
Tragen Feierklang ins Streiten,
Durch die unheilschweren Zeiten
In der Roheit Schreckenshand.

In der Schweiz, da singen Lieder
Von den Bergen talhinab.
Männer, die auf Felsen stehen,
Dass sie nach den Wettern sehen,
Tragen Horn und Hirtenstab.

In der Schweiz, da weht ein Rauschen
Über Wälder, Berg und Tal,
Von des Volkes Ehrerhalten,
Wenn die Schicksalsmächte walten,
Fron und Hoheit steh'n zur Wahl.

In der Schweiz, da wohnt der Frieden
Brüderlich zur Nachbarschaft,
Bei der Freiheit über Klüften,
Unter Weißen in den Lüften,
Bei der Stürme Gotteskraft.

Ein Gast.

Die Frauen und die Abstimmung über das schweizerische Strafgesetz

Seit mehr als 40 Jahren haben unsere Frauenverbände das Werden des schweizerischen Strafgesetzes miterlebt. Während der Jahre 1893 bis 1918 richteten sie, oft gemeinsam mit gemischten Verbänden und Männerverbänden, über 30 Petitionen an die massgebenden Behörden und vorbereitenden Kommissionen. Unser Interesse für die Abstimmung vom 3. Juli bedeutet daher nicht eine einmalige Anteilnahme an einer öffentlichen Tagesfrage, sondern es bildet den Schlußstein jahrzehntelanger Vorarbeit zum Wohle des heranwachsenden Geschlechts.

Aus dem grossen und bedeutenden Gesetzgebungswerk weisen wir nur auf einige Punkte hin, die für uns Frauen besonders wichtig sind:

1. Der Schutz der Kinder und Frauen im schweizerischen Strafgesetz entspricht weitgehend den Forderungen der Frauenverbände. In nahezu allen Petitionen unserer Frauenverbände kamen folgende Forderungen zur Geltung: Erhöhung des Schutzalters für die Mädchen (es beträgt in den meisten kantonalen Strafgesetzen 14 oder 15 Jahre, im schweizerischen Gesetz 16 Jahre); unerbittlicher Kampf gegen alle Formen der Kuppelei und gegen den Frauenhandel; Kampf gegen die doppelte Moral in der gesetzlichen Behandlung der Prostitution; Kampf gegen die Ausbeutung der Prostitution durch Zimmervermietern zu übersetzten Preisen, insbesondere wegen der damit verbundenen sittlichen und hygienischen Gefahren für die Kinder und die übrigen Mitbewohner in grossen Miethäusern.

Der allgemeine Grundsatz, der alle Frauenpetitionen durchzieht, ist, dass die Ehre der Frau im schweizerischen Strafgesetz höher gewertet sein soll als Geld und Gut. Dieser Grundsatz ist weitgehend erfüllt.